

Sitzung vom 3. März 2021

209. Anfrage (Schwachstellen im Velonetzplan – Zuständigkeiten zur Behebung zwischen Kanton und Gemeinden)

Kantonsrat Ulrich Pfister, Egg, sowie die Kantonsrätinnen Ann Barbara Franzen, Niederweningen, und Ruth Ackermann, Zürich, haben am 16. November 2020 folgende Anfrage eingereicht:

Mit dem im Jahre 2016 verabschiedeten Velonetzplan des Kantons Zürich wurden Grundlagen zur Verbesserung der Veloinfrastruktur geschaffen. In der Antwort der Regierung auf die Anfrage KR-Nr. 374/2018 wurden ca. 1200 Schwachstellen im Velonetz erfasst.

In der Antwort der Regierung auf die Anfrage KR-Nr. 277/2019 wird für die Behebung der Schwachstellen von einem Investitionsvolumen von 800–900 Mio. Franken ausgegangen. Es wird auch darauf verwiesen, dass das AFV eine Nachführung der Schwachstellenbehebung erarbeitet und diese bis Mitte 2020 abgeschlossen sein soll.

Für den Bau und Unterhalt der im regionalen Richtplan festgelegten Veloverbindungen entlang der Kantonsstrassen ist der Kanton zuständig. Mit dem kantonalen Velonetzplan wurden regionale Verbindungen auf kommunalen Strassen festgelegt. Für Verbindungen, die entlang von kommunalen Strassen führen und im regionalen Richtplan festgehalten sind, ist eine Kostenbeteiligung des Kantons an die Veloinfrastruktur vorgesehen.

In diesem Zusammenhang wird der Regierungsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist die in Aussicht gestellte Nachführung der Schwachstellen im Velonetz fertig gestellt? Wenn ja, wie hat sich die Anzahl der Schwachstellen verändert, wie viele Schwachstellen sind noch erfasst?
2. Wie viele Schwachstellenbehebungen liegen in der Verantwortung des Kantons und wie viele in der Verantwortung der Gemeinden?
3. Kann eine Aussage bezüglich der Kosten in der Verantwortung des Kantons und der Gemeinden zur Behebung der Schwachstellen gemacht werden?
4. Sind die prognostizierten Kosten zur Behebung der Schwachstellen von 800–900 Mio. Franken noch aktuell?
5. Gehen diese veranschlagten Kosten zulasten des Kantons oder zulasten des Kantons und der Gemeinden?
6. Kann eine ungefähre Kostenaufteilung zulasten des Kantons und der Gemeinden gemacht werden? Wenn ja, wie sieht diese Aufteilung auf?

7. Haben sich die anstehenden Kosten in Zusammenhang der bereits umgesetzten Massnahmen reduziert? Wie hoch werden die Kosten zurzeit veranschlagt?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ulrich Pfister, Egg, Ann Barbara Franzen, Niederweningen, und Ruth Ackermann, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Mit dem 2016 beschlossenen Velonetzplan wurden kantonale Veloverbindungen entlang von Kantonsstrassen wie auch auf kommunalen Gemeindestrassen festgelegt und behördenverbindlich in die regionalen Richtpläne übernommen. Radwege gemäss regionalem Richtplan gelten nach § 1 des Strassengesetzes (StrG, LS 722.1) als Strassen. Staatsstrassen sind die gemäss Planungs- und Baugesetz in den kantonalen und regionalen Verkehrsplänen festgelegten Strassen. Alle übrigen Strassen sind Gemeindestrassen (§ 5 StrG). Die Baupflicht für Staatsstrassen obliegt gemäss § 6 StrG dem Kanton. Die Unterhaltungspflicht obliegt dem baupflichtigen Gemeinwesen (§ 26 StrG), d. h. dem Kanton oder den Gemeinden. Werden kantonale Velowege über kommunale Strassen geführt, hat der Kanton für den Mehraufwand aufzukommen. Für den Bau und Unterhalt des lokalen Velonetzes sind die Gemeinden zuständig.

Zu Frage 1:

Das Konzept für die in Aussicht gestellte Nachführung der Schwachstellen im Velonetz war ursprünglich für 2020 geplant. Aufgrund zusätzlicher Fragen, die vorab zu klären sind, hat sich die Erstellung des Nachführungskonzepts verzögert. Eine Aussage zur Veränderung der Schwachstellen ist daher derzeit nicht möglich.

Dem Regierungsrat ist es jedoch ein wichtiges Anliegen, die rund 1200 Schwachstellen im Velowegnetz zeitnah zu beheben und ein attraktives Angebot für den Veloverkehr weiter zu entwickeln. Mit Beschluss vom 2. Dezember 2020 (Vorlage 5671) beantragte er daher dem Kantonsrat einen Folgekredit von 12 Mio. Franken für die Umsetzung des Veloförderprogramms (sogenanntes Veloförderprogramm 2). Mit dem Veloförderprogramm 2 und dem darin vorgesehenen Umsetzungscontrolling ist bezüglich der Steuerung der Schwachstellenbehebung eine Verbesserung zu erwarten. Gleichzeitig stellte der Regierungsrat in Aussicht, dem Kantonsrat in Zukunft mit dem jährlichen Budget mindestens 20 Mio. Franken für die beschleunigte Behebung von infrastrukturellen Schwachstellen und den Bau neuer Veloweginfrastrukturen zu beantragen. Vorbehalten bleibt dabei in jedem Fall die finanzielle Tragbarkeit dieser Budgetierungen.

Der Regierungsrat ist auch bereit, die derzeitige Situation zu untersuchen und zusätzliche Massnahmen zur Behebung der Schwachstellen sowie den Fahrplan für das weitere Vorgehen in einem Bericht darzulegen. Er erklärte sich daher bereit, die Motion KR-Nr. 364/2020 betreffend Sicheres und effizientes Velofahren dank Behebung der 1200 Schwachstellen bei der Veloinfrastruktur als Postulat entgegenzunehmen.

Zu Frage 2:

Die 1200 Schwachstellen sind Teil des Velonetzes gemäss Velonetzplan und Bestandteil der regionalen Richtpläne. Ihre Behebung liegt daher in der Verantwortung des Kantons. Bei der Behebung der Schwachstellen wird darauf geachtet, dass sie projektorientiert und wirtschaftlich umgesetzt werden. Die Schwachstellen werden entweder als einzelne Projekte oder – weitaus häufiger – im Rahmen von laufenden Projektplanungen für Bau- und Unterhaltsprojekte behoben.

Zu Fragen 3–7:

Für die Behebung der Schwachstellen wird nach aktuellen Kostenschätzungen ein Investitionsvolumen von 800–900 Mio. Franken veranschlagt. Diese Grobkostenschätzung ($\pm 50\%$) beruht auf dem Stand der Erstellung des Velonetzplans im 2015. Genauere Kosten werden erst mit der konkreten Planung der einzelnen Schwachstellen ermittelt.

Da es sich beim in den regionalen Richtplänen festgesetzten Velonetz um Staatsstrassen (gemäss § 5 in Verbindung mit § 1 StrG) handelt, gehen die Kosten zulasten des Strassenfonds. Bei grossen und gemeindeübergreifenden Projekten können die Massnahmen zudem in die Agglomerationsprogramme (AP) aufgenommen und die Mitfinanzierung durch den Bund beantragt werden, sofern sie innerhalb der Perimetergrenzen der jeweiligen AP liegen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli